

**vom 20.12.2013 (ABl. Nr. 32 S. 322 - 324)**

Aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 403) erlässt die Stadt Rosenheim folgende

### **Verordnung:**

#### **§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Stadt Rosenheim oder mit ihrer Genehmigung zu diesem Zweck aufgestellten Anschlagflächen (Holzanschlagtafeln für Wahlen, Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und -stände sowie Schaukästen) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Rosenheim vorgeführt werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht werden.

#### **§ 2 Wahlen, Volksbegehren, Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide**

(1) Die Wahlwerbung von politischen Parteien und Wählergruppen und deren Kandidatinnen und Kandidaten bei **Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen** ist für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin von der Genehmigungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 befreit.

(2) Die Befreiung gilt auch

a) für Werbung der Antragstellerinnen und Antragsteller von **Volksbegehren** für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,

# 131 VERORDNUNG ÜBER ÖFFENTLICHE ANSCHLÄGE IN DER STADT ROSENHEIM (Plakatierungsverordnung – PlakatVO)

b) für Werbung der jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei **Bürgerbegehren** für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der Stadt Rosenheim und

c) für Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen sowie der jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei **Volks- und Bürgerentscheiden** für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

(3) Die Größe der Werbeflächen gemäß Absätzen 1 und 2 wird auf DIN A 0 begrenzt. Die Werbung auf von der Stadt genehmigten Großflächenplakattafeln ist hiervon unberührt. Die Werbung hat auf Plakattafeln oder Dreieckständern unmittelbar auf dem Boden zu erfolgen. Eine Befestigung an Brückengeländern, an Bäumen und Laternenmasten sowie Verkehrszeichen ist unzulässig. Die Belange der Verkehrssicherheit sind zu berücksichtigen. Werbeträger sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Tagen nach der Wahl, dem Begehren oder dem Entscheid zu beseitigen.

## § 3 Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

## § 4 Ausnahmen

(1) Die Stadt Rosenheim kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

(2) Auf Anschlägen ist der für Inhalt und Aufstellung Verantwortliche zu benennen.

## § 5 Beseitigung und Ersatzvornahme

Sind Plakate, Plakatständer oder -tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind der Plakatierer und der Verantwortliche für die Veranstaltung, für die geworben wird, als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet. Kommt der Verantwortliche im Sinne des Satzes 1 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Stadt beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen nach Satz 1 auferlegt.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 4 Anschläge in der Öffentlichkeit außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung Bilddarstellungen in der Öffentlichkeit vorführt,
3. gegen die Auflagen einer Ausnahmegenehmigung gem. § 4 verstößt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Rosenheim vom 23.01.1995 (ABl. S. 23) außer Kraft.